

## **Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas - Lieferungen (§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz ESWG)**

Die Preise für Erdgas sind seit Beginn des Ukraine-Krieges stark gestiegen. Dies führt zu deutlichen Mehrbelastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die so genannte **Soforthilfe** beschlossen. Sie soll einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 schaffen und die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr 2023 überbrücken.

### **Wer erhält die Soforthilfe?**

Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast alle Erdgas-Kunden der ErmstalEnergie Dettingen. Keine Dezember-Soforthilfe erhalten industrielle Letztverbraucher mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Kunde) und einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie als unser Kunde einen Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh haben, müssen Sie uns bis zum 31. Dezember 2022 in Textform (z.B. per E-Mail) darlegen, dass Sie den Entlastungsberechtigten angehören.

### **Wie hoch ist die Dezember – Soforthilfe?**

Der Entlastungsbetrag für Privathaushalte und kleine Unternehmen berechnet sich aus dem zwölften Teil der Jahresverbrauchsmenge, multipliziert mit dem Arbeitspreis, der für Ihre Lieferung Stand 1. Dezember 2022 vereinbart ist, zzgl. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Bei RLM-Kunden wird statt des prognostizierten Jahresverbrauchs der reale Verbrauch von November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 als Basis genommen, da hier die Verbrauchsdaten bereits vorliegen.

### **Wann und wie erhalte ich die Soforthilfe für Erdgas?**

Bei Privathaushalten und kleinen Unternehmen verzichten wir auf die Abschlagszahlung für Dezember 2022 oder eine vereinbarte Vorauszahlung im Dezember 2022. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir Ihnen für Dezember 2022 keinen Abschlag ab. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Prozess auch systemtechnisch von uns so umgesetzt werden kann, wovon wir aktuell (Stand 21.11.2022) jedoch ausgehen.

Bekommen wir die Abschläge von Ihnen überwiesen, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung nicht überweisen. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Liegt kein Abschlag für Dezember 2022 vor, wird Ihnen der tatsächliche Entlastungsbetrag direkt mit der Rechnung erstattet. Weicht die Höhe der Soforthilfe von der Höhe Ihrer monatlichen Abschläge ab, verrechnen wir die Differenz auf Ihrer nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.

### **Was muss ich tun, um die Soforthilfe zu erhalten?**

Wenn Sie Anspruch auf Soforthilfe haben, müssen Sie nichts tun. Wir berücksichtigen die Soforthilfe spätestens bei der Jahresabrechnung. Auch die vorläufige Leistung (Verzicht auf die Abschlagszahlung) übernehmen wir automatisch.

Eine Ausnahme besteht für sogenannte RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1,5 GWh. Diese müssen die Berechtigung auf Soforthilfe bei der EED bis spätestens 31.12.2022 geltend machen. Als RLM-Kunde erhalten Sie hierfür zeitnah von der EED einen Antrag auf Soforthilfe per E-Mail.

### **Gibt es weitere Informationen zum Thema "Soforthilfe"?**

Weitere Informationen können Sie den FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entnehmen.